

Muster Überprüfungsbeschluss:

Der Gemeinderat von ... hat in der **Sitzung** zu **Drucksache** ... folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat hat die Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR mit ihrer Kenntnis / mit ihrem Einverständnis* beschlossen.

* Nichtzutreffendes streichen

Hierzu wird ein Sonderausschuss eingesetzt, dem die Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats obliegt.

Der Sonderausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Dem Ausschuss gehören als Vertreter ihrer Fraktionen an: (namentliche Aufzählung)

Der Sonderausschuss wird erst konstituiert, nachdem eine Überprüfung der zu Mitgliedern berufenen Gemeinderatsmitgliedern durch den Bundesbeauftragte stattgefunden und ergeben hat, dass sie eine Tätigkeit eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR nicht ausgeübt oder wahrgenommen haben.

Diese Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Gemeinderats von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderats durchgeführt.

Das Verfahren im Sonderausschuss richtet sich nach der beiliegenden Geschäftsordnung (Anlage); sie ist auf das vorstehende Überprüfungsverfahren sinngemäß anzuwenden.

Muster Geschäftsordnung:

Beschluss des Gemeinderats

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Der Gemeinderat von ... hat in der **Sitzung** zu **Drucksache** ... folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat hat nachfolgende Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR beschlossen.

Geschäftsordnung

des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

(1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats gemäß des jeweiligen Beschlusses des Gemeinderats aus der laufenden Wahlperiode zuständig.

(2) Sobald der Beschluss des Gemeinderats vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Gemeinderats den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Gemeinderats laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Vorsitzenden des Gemeinderats unmittelbar zugeleitet.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Gemeinderat nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

(4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze von Sachsen-Anhalt.

§ 4

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Gemeinderatsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.

(2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.

(3) Das betroffene Mitglied des Gemeinderats erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 5

Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

(1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.

(2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 6

Bewertung und Feststellung

(1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
 - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
 - b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Gemeinderats manipuliert worden sind.

3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 7

Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Gemeinderats den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Gemeinderats das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Gemeinderats kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Gemeinderats oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Gemeinderatsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Gemeinderats anfertigen.

§ 8

Veröffentlichung

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Gemeinderats eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Gemeinderatsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Gemeinderats sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Gemeinderats eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Gemeinderats vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinderat vor der Verteilung der Gemeinderatsdrucksache beendet wurde.

§ 9

Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

Muster Überprüfungsbeschluss:

Der Gemeinderat von ... hat in der **Sitzung** zu **Drucksache** ... folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat hat die Überprüfung des Bürgermeisters auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR mit seiner Kenntnis beschlossen.

Hierzu wird der Sonderausschuss tätig, dem auch die Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderats obliegt.

Das Verfahren im Sonderausschuss richtet sich nach der für ihn geltenden Geschäftsordnung.

Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) an den

Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

10106 Berlin

zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Ersuchende Stelle :

Zweck des Ersuchens :

(gemäß §§ 20 und 21 StUG)

Ggf. Tgb.Nr. der BStU, unter der bereits ein Ersuchen bearbeitet wurde :

Angaben zu der auf eine inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu überprüfenden Person

- 1. Name :
- 2. Vornamen (Rufname unterstreichen) :
- 3. Geburtsname und sonstige bisher geführte Familiennamen :
- 4. Personenkennzahl bzw. Geburtsdatum :
- 5. Geburtsort :

6. Anschriften nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (nicht vor 1950 und nur bis einschließlich 1989) – auch Nebenwohnungen :

PLZ (alt)	Ort	Straße	Haus-Nr.

7. Kenntnisnahme der zu überprüfenden Person :

Unterschrift / Datum

Merkblatt

für Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Überprüfung von Personen zur Feststellung, ob diese hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren

1. Inhalt und Adressat des Ersuchens

Zuständigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen werden gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) auf Ersuchen für die in §§ 20 bis 23, 25, 26 StUG genannten Zwecke die erforderlichen Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes übermittelt. Wer für eine nicht-öffentliche Stelle ein Ersuchen stellt, hat seine Berechtigung hierzu schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage nachzuweisen (z.B. Vorlage von Kopien von Satzungen, Registerauszügen, Nachweis über die Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorgans, Auszug aus dem Wahlprotokoll etc.).

Bei Ersuchen zu Abgeordneten und Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften ist durch die ersuchende Stelle zu belegen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass sie mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU beauftragt wurde.

Sofern im kommunalen Bereich ggf. die Zuständigkeit durch landesrechtliche Vorschriften auf eine Behörde (z.B. Rechtsaufsichtsbehörde) übertragen wurde, ist im Ersuchen auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen.

Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben und an den

BUNDESBEAUFTRAGTEN

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
10106 Berlin

oder an eine seiner Außenstellen zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung der Informationen begehrt wird. Das Ersuchen soll die vollständige Anschrift der ersuchenden Stelle enthalten und ggf. die Person benennen, die befugt ist, die Mitteilungen des BStU entgegenzunehmen.

Beinhaltet die Anfrage Ersuchen zu mehreren Personen, sind die Namen alphabetisch in Listenform zu ordnen.

Bei mehr als hundert Personen empfiehlt es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit, getrennte Ersuchen für einzelne Personengruppen (z.B. entsprechend der Organisationsstruktur) an den BStU zu richten.

Wird für bestimmte Personen eine vorrangige Bearbeitung des Ersuchens gewünscht, die über die Regelungen des § 19 Abs. 5 Nr. 3 StUG hinausgeht, ist dies begründet darzulegen. Diese Personen sind im Ersuchen einzeln zu benennen oder in einem gesonderten Ersuchen einzureichen.

2. Angaben zu den einzelnen Personen

Es sind für jede zu überprüfende Person alle Vor- und Familiennamen, auch solche aus früheren Ehen und ggf. der Geburtsname, die in der ehemaligen DDR verwendete Personenkennzahl bzw. das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Darüber hinaus werden, soweit möglich, aus dem Zeitraum 1950 bis einschließlich 1989 alle Wohnanschriften (auch Nebenwohnungen) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Angabe der bis zum 3. Oktober 1990 gültigen Postleitzahl benötigt.

Es sollte auch im Interesse einer zu überprüfenden Person liegen, alle erforderlichen Angaben mitzuteilen, um eine Verwechslung mit einer eventuell in den Unterlagen erfassten Person mit gleichem Namen und Geburtsdatum auszuschließen (zum Beispiel umfasst die nach Namen sortierte Kartei F 16 des Staatssicherheitsdienstes allein zum Namen "Müller" ca. 100 lfd. Meter).

Die Angaben zu den betreffenden Personen sind gemäß beiliegendem Muster in einem Einzelblatt aufzuführen.

Soweit schon einmal eine Überprüfung durch die ersuchende Stelle durchgeführt wurde, wird um Information gebeten, unter welchem Geschäftszeichen des BStU dieses Ersuchen bearbeitet wurde.

Bei Ersuchen zu mehr als 50 Personen wird vom BStU die Bereitstellung der Personendaten auf Datenträgern (Diskette oder CD-ROM) gefordert. Es ist aber auch möglich, bereits bei einer geringeren Personenzahl die erforderlichen Daten per Datenträger zu liefern.

Hinweise zur Erstellung dieser Datenträger finden Sie unter den Links „Erfassungssoftware“ und „Datenlieferung per CD-ROM“.

Zur Erfassung der Personendaten stellt der BStU über das Internet oder auf Anforderung per Diskette ein Erfassungsprogramm kostenlos zur Verfügung. Zu diesem Programm, welches menügesteuert die Erstellung einer Diskette und die Erfassung der Daten mittels Eingabemaske ermöglicht, werden auch die entsprechenden Benutzerhinweise und ein Merkblatt bereitgestellt.

Wird für die Bereitstellung der Daten auf Diskette das Erfassungsprogramm des BStU verwendet, kann die Übersendung von Einzelblättern entfallen (siehe aber auch Punkt 3).

3. Kenntnis bzw. Einwilligung

Bei einer Überprüfung nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG (also z.B. von Abgeordneten, Berufsrichtern bzw. ehrenamtlichen Richtern oder von Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach den Rehabilitierungsgesetzen befasst sind) ist dies nur nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig. Dies kann bei öffentlichen Stellen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der ersuchenden Stelle erfolgen. Bei Ersuchen nicht-öffentlicher Stellen muss dem BStU die unterschriebene Kenntnisnahmeerklärung vorgelegt werden. Als Beleg für die Kenntnisnahme kann auch das von der betreffenden Person unterschriebene Einzelblatt verwendet werden.

4. Form des Zugangs zu den Unterlagen (Verwendung der Unterlagen)

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 StUG in Form von schriftlichen Mitteilungen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme oder Herausgabe unterliegen gemäß § 19 Abs. 6 und 7 StUG bestimmten Einschränkungen. Danach wird Einsicht nur gewährt, wenn Mitteilungen nicht ausreichen. Herausgegeben werden Unterlagen nur dann, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, dass Mitteilung und Einsichtnahme nicht ausreichen oder die Einsichtnahme mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre.

5. Kosten

Ersuchen öffentlicher Stellen werden kostenlos bearbeitet. Für die Bearbeitung von Ersuchen nicht-öffentlicher Stellen werden Gebühren und Auslagen gemäß Kostenverzeichnis erhoben.